

**Satzung
der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte
anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden
(Wahlhelferentschädigungssatzung - WahIES -).**

Die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 27 KommZG, Art 20a und 23 Satz 1 der GO, Art. 7 Abs. 3 GLKrWG folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigung**

- (1) Die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte erhalten für diese Tätigkeit die in der Anlage entsprechend der Wahlart festgelegten Entschädigungssätze. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Eine Entschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn gleichzeitig ein Ersatzleistungsanspruch nach § 2 besteht.

**§ 2
Ersatzleistungen**

Im Rahmen der Kommunalwahlen gilt folgende Regelung:

- (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Arbeitnehmern, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, richtet sich nach Art. 53 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, für Angehörige des öffentlichen Dienstes bestimmt sich dies nach Art. 53 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (2) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 50 € pro Tag für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Andere als die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 50 € pro Tag, wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Wahlhelferentschädigung außer Kraft.

Grafrath, den 18.12.2007

Dr. Hartwig Hagenguth
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Wahlhelferentschädigungssatzung

Wahlvorstandsmitglieder (Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer) sowie Hilfskräfte erhalten pauschal für:

1. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl mit Kreistags- und Landratswahl (auch ohne Bürgermeister- oder Landratswahl).

50,--€.

2. Bürgermeister- und/oder Landratswahl bzw. Stichwahl -
Landtagswahlen -
Bezirkswahlen –
Bundestagswahlen –
Europawahlen –
Volksentscheiden –
Bürgerentscheiden –

30,--€.

3. Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer unter Nr. 2. aufgeführter Wahlen -

40,--€.

Grafrath, den 18.12.2007

Dr. Hartwig Hagenguth
Gemeinschaftsvorsitzender